



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 186. Ratssitzung vom 2. März 2022

4999. 2021/434

Weisung vom 10.11.2021:

Elektrizitätswerk, Rückvergütung für Strom aus naturemade star zertifizierten Produktionsanlagen, Teilrevision

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4937 vom 2. Februar 2022:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL))
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission:

Mark Richli (SP): *Wir mussten bei diesem Geschäft den Ingress setzen, den Marginaltitel sowie die Artikelnummerierungen an den richtigen Ort setzen, die Absatznummerierung einsetzen und die Fussnoten anpassen. Eine solche Häufung von Fehlern ist in einem so kurzen Text sehr erstaunlich, auch wenn ein Vertreter der Stadtkanzlei uns versichert hat, dass die Formatierung technisch anspruchsvoll sei, wenn die Vorlagen nicht als Anhang versendet werden. Ich möchte die Stadtkanzlei trotzdem auffordern, die Formatierung künftig korrekt vorzunehmen.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Marcel Müller (FDP), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Andreas Kirstein (AL), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)
Abwesend: Elisabeth Schoch (FDP)



2 / 2

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Der Erlass Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen vom 22. Mai 2019 (AS 732.329) wird wie folgt geändert:

Höhe der Rückvergütung

Art. 2¹ Die Höhe der Rückvergütung basiert auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. d und h Energiegesetz⁴ zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags, beträgt jedoch maximal 1 Rp./kWh.

² Der Stadtrat publiziert die jeweils geltende Rückvergütung gemäss Abs. 1 in einem Preisblatt⁵.

Die Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

2. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. März 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 9. Mai 2022)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

⁴ vom 30. September 2016, SR 730.0.

⁵ vom 12. Juni 2019, AS 732.329.1.